

RS OGH 1976/9/21 4Ob56/76, 9ObA59/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1976

Norm

ABGB §1158 IIB. ABGB §1158 IV

AngG §19 I3b

AngG §20

Rechtssatz

Wird ein bereits beendetes Dienstverhältnis einvernehmlich "bis zur Schließung des Geschäftes" verlängert, und ist dieser - zwar kalendermäßig nicht begrenzte - Zeitpunkt objektiv feststellbar und keineswegs allein von der Willkür des Dienstgebers abhängig, so ist dieses kurzfristige Hinausschieben des Zeitpunktes der Auflösung des Dienstverhältnisses weder der Abschluß eines neuen, unbefristeten Dienstvertrages noch die Vereinbarung eines auflösend bedingten Dienstverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses "für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfs".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 56/76
Entscheidungstext OGH 21.09.1976 4 Ob 56/76
- 9 ObA 59/89
Entscheidungstext OGH 10.05.1989 9 ObA 59/89
Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Ende, Angestellte, Beendigung, Zeitablauf, Endtermin, Bedingung, Kündigung, Weiterbestehen, Fortbestand, Rechtswirkung, Endigung, befristet, auf bestimmte Zeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0028340

Dokumentnummer

JJR_19760921_OGH0002_0040OB00056_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at